

CH_VB JAAC 65.37 vom 5. Oktober 2000

Bundesverwaltung, 2000-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_65.37__

FR: CH_VB JAAC 65.37 du 5 octobre 2000

IT: CH_VB JAAC 65.37 del 5 ottobre 2000

Erwägungen

E. 12

Jahren das Besteuerungsmodell wählen können? 1

Valore locativo della propria abitazione. Modifica del sistema d'imposizione delle abitazioni in proprietà ad uso personale (Complemento a GAAC 65.36). - Con una modifica del sistema i costi di manutenzione effettivi possono ancora essere dedotti (punto 1)? - Una deduzione limitata nel tempo degli interessi passivi per promuovere l'acquisto in proprietà è conforme alla Costituzione (punto 2)? - L'adeguatezza (o l'inadeguatezza) dell'incoraggiamento attraverso misure fiscali (punto 2.2) e soluzioni possibili (punto 2.3. e segg.). - Scopo del diritto transitorio: le persone assoggettate all'imposta devono poter scegliere il modello d'imposizione per un lasso di tempo di 12 anni? Das Bundesamt für Justiz (BJ) wurde gebeten, ein Modell der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Diese Kommission möchte im Rahmen eines Systemwechsels auf die Besteuerung des Eigenmietwerts verzichten, gleichzeitig jedoch zum Abzug zulassen: zusätzlich sollen Dieses WAK-Modell ist auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101), auf die Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern (Art. 8 BV) und im Hinblick auf den Wohnbauförderungsauftrag des Bundes (Art. 108 BV) zu überprüfen. Zusatzgutachten Eigenmietwert/Systemwechsel a. die effektiven Unterhaltskosten und b. die Schuldzinsen im vollen Umfang für Ersterwerber während 15 Jahren (jedoch höchstens Fr. 50 000.- pro Jahr); 2

c. während 12 Jahren alle Steuerpflichtigen die Wahlmöglichkeit besitzen, entweder nach der alten oder nach der neuen Methode besteuert zu werden. 1. Der Abzug der Unterhaltskosten 1.1. Die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) Das BJ hat in einem Gutachten vom 14. Januar 2000[143] festgehalten, dass Unterhaltskosten grundsätzlich nur solange steuerlich abziehbar sein können, als sie Gewinnungskosten darstellen. Sobald der Ertrag einer selbstgenutzten Wohnung nicht mehr als Eigenmietwert versteuert werden muss, stellen Unterhaltskosten steuersystematisch keine Gewinnungskosten mehr dar. Ein Abzug für Unterhaltskosten lässt sich somit schwer rechtfertigen. Böckli[144] bezeichnet die Beibehaltung des Abzugs für die Unterhaltskosten bei einem Systemwechsel als «geradezu unhaltbar». Denkbar wäre höchstens eine kleine Amortisationspauschale. Diese Argumentation steht für das BJ immer noch im Vordergrund. Dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie er in Art. 127 Abs. 2 BV statuiert ist, wird sicher mit einem konsequenten Systemwechsel, bei dem kein Abzug für Unterhaltskosten mehr möglich ist, am ehesten entsprochen. Das heisst jedoch nicht, dass alle andern Lösungen als

verfassungswidrig zu bezeichnen wären. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit lässt sich nicht so genau messen, dass eine Gleichbehandlung von allen steuerpflichtigen Personen zum vornherein garantiert ist. Die Gleichbehandlung von zwei verschiedenen Sachverhalten setzt immer eine Würdigung voraus. Innerhalb gewisser Grenzen besteht deshalb ein gesetzgeberischer Spielraum bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

1.2. Die Begründung eines Unterhaltsabzugs Schon beim Verfassen des Gutachtens war dem BJ bekannt, dass Modelle diskutiert werden, nach denen die Unterhaltskosten weiterhin zum Abzug zugelassen sind. Es prüfte deshalb die Argumente, die zur Rechtfertigung eines solchen Abzugs vorgetragen wurden. Vertretbar erschien ihm, die Amortisation des Haus- oder Wohnungswertes durch einen fixen Pauschalabzug zu berücksichtigen. Dahinter steht folgende Überlegung: Wer seinen normalen notwendigen Wohnbedarf selber finanziert, muss den Gebrauchswert dieses Wohnraums erhalten. Ohne Unterhalt wäre ein Gebäude je nach Bauqualität nach 50 bis 100 Jahren unbewohnbar. Der Mieter, der den gleichen Betrag in konventionelle Anlagen investiert wie ein selbstnutzender Eigentümer in sein Wohneigentum, erleidet keinen Wertverlust durch Abnutzung. Sein Vermögen hat auch nach 50 Jahren den gleichen Nominalwert. Durch die Zinsen ist es sogar gewachsen. 3

In dieser Rechnung sind allerdings zwei Faktoren ausgeklammert, die in der Praxis sehr wesentlich sind: die Inflation und die teilweise damit zusammenhängende Wertsteigerung von Grundeigentum. Diese haben in der Vergangenheit bewirkt, dass das Vermögen von Mietern trotz (steuerbarer) Zinserträge tendenziell abgenommen und das Vermögen von Wohneigentümern trotz Gebrauchsabnutzung des Wohnraums zugenommen hat. Praktisch alle Grundstücke hatten nach 50 bis 100 Jahren - selbst inflationsbereinigt - nicht einen tieferen, sondern einen höheren Marktwert. Selbst Abbruchliegenschaften waren nicht entwertet, weil die Wertsteigerung des Baulands den Wertverlust des Gebäudes längstens kompensierte. Ob diese Entwicklung in die Zukunft extrapoliert werden kann, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Man darf aber annehmen, dass mit der Wirtschaftsentwicklung auch die Landpreise weiter steigen und damit die Entwertung der Gebäude kompensieren werden. Aus dieser Sicht kommen nach Ansicht des BJ zur Einführung eines Abzugs für die Unterhaltskosten nur zwei Motive in Frage: 1. Der Gesetzgeber kommt zum Schluss, dass mit einer weiteren Wertsteigerung der Grundstücke[145] nicht gerechnet werden kann; oder 2. Es wird berücksichtigt, dass nicht alle Eigentümer von einer Wertsteigerung profitieren können. In schlechten Wohnlagen und vor allem bei Gebäuden[146], die im Baurecht (Art. 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB], SR 210) erstellt wurden, ist diese Kompensation nicht im gleichen Ausmass möglich wie bei Gebäuden, bei denen der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes identisch ist. Die erste Begründung bereitet Schwierigkeiten. Auch wenn eine wirtschaftliche Prognose immer mit Unsicherheiten behaftet ist, spricht in der historischen Entwicklung nichts für die Annahme, dass Grundstückspreise generell stabil bleiben. Eine Annahme, dass in Zukunft mit keinen Wertsteigerungen von Grundstücken gerechnet wird, erscheint dem BJ deshalb unhaltbar und mit einer verfassungskonformen Besteuerung unvereinbar. Die zweite Begründung dagegen erscheint dem BJ vertretbar. Damit wird eine Gleichbehandlung der selbstnutzenden Wohneigentümer angestrebt und namentlich die Situation der zahlreichen Stockwerkeigentümer besser in Rechnung gestellt, die ihre Wohnung sehr oft im Baurecht besitzen. Bei dieser Konzeption muss jedoch ein Bezug zur Grundstückgewinnsteuer hergestellt werden. Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken werden von den

Kantonen besteuert. Diese Steuer ist im Steuerharmonisierungsgesetz vom

E. 14

Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) zwar verbindlich vorgeschrieben (Art. 12 StHG), doch bei Grundstücken, die vererbt oder verschenkt werden, wird die Besteuerung bis zu einem allfälligen Verkauf «aufgeschoben» (Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG). Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Grundstücksgewinne während Jahrzehnten unbesteuert bleiben. Im heutigen System (der Eigenmietwert wird besteuert, die Unterhaltskosten sind als Gewinnungskosten abziehbar) kann dieser Steueraufschub noch legitimiert werden, weil zumindest der Ertrag aus selbstbewohntem Wohneigentum noch besteuert wird. 4

Anders wären die Verhältnisse bei einem Systemwechsel: Der Ertrag (Eigenmietwert) würde nicht mehr besteuert und der Gewinn nur noch beim Verkauf, nicht jedoch beim Erbgang oder einer Schenkung. Die Unterhaltskosten sollen dagegen steuerlich berücksichtigt werden, obschon sie keine Gewinnungskosten mehr darstellen. Diese Auswirkung wäre mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr vereinbar. Wenn die Amortisation der Liegenschaft bei der Einkommenssteuer berücksichtigt wird, sollten wenigstens Grundstücksgewinne konsequent besteuert werden. Mit andern Worten: Will man beim Systemwechsel weiterhin einen Abzug für die Unterhaltskosten vorsehen, müsste aus Gründen der Rechtsgleichheit zumindest in jeder Generation einmal der Grundstücksgewinn besteuert werden. Dies drängt sich um so mehr auf, als die selbstnutzenden Eigentümer geerbter Gebäude, die keinen Eigenmietwert mehr versteuern müssen, am stärksten vom Systemwechsel profitieren, da sie das Gebäude meist schuldenfrei erwerben. Mit dieser Konzeption wird berücksichtigt, dass nicht alle selbstnutzenden Wohneigentümer den möglichen Wertverlust der Wohnung und des Gebäudes durch die Wertsteigerung des Grundstücks kompensieren können. Man akzeptiert steuerlich so einen Amortisations- oder Unterhaltsabzug für alle. Andererseits würde dann der Wertzuwachs auf dem Grundstück auch generell besteuert, also auch dann, wenn dieses an Erben übertragen wird. Wenn bei der Einkommenssteuer ein Abzug für die Unterhaltskosten zulässig sein soll, kann damit angesichts dieses Zusammenspiels mit der Grundstückgewinnsteuer nur eine Lösung in Frage kommen, welche die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer entsprechend modifiziert. 1.3. Abzug der effektiven Unterhaltskosten Unter den so skizzierten Bedingungen erscheint auch ein Abzug der effektiven Unterhaltskosten denkbar, wenn dieser klar auf werterhaltende Massnahmen limitiert wird. Allerdings kann von der Natur der Sache her keine jährliche Limite festgelegt werden. Renovationen werden in grösseren Abständen vorgenommen. Der für einen längeren Zeitraum (5, 10 oder 20 Jahre) höchstens zulässige Abzug wäre im Gesetz festzulegen. Bis zu diesem Betrag könnten die effektiven Unterhaltskosten in beliebig vielen Teilsummen vom jährlich zu berechnenden steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Eine solche Regelung bedingt jedoch, dass die kantonalen Steuerverwaltungen für jeden selbstnutzenden Wohneigentümer eine (gesonderte) Aufstellung aller während der definierten Zeitdauer geltend gemachten Unterhaltskosten führen müssen. (Dem BJ ist allerdings bewusst, dass die Praktikabilität einer solchen Lösung in Zweifel gezogen werden könnte.) 5

Je länger der Zeitraum für das Mehrjahresmaximum ist, desto höher kann der abziehbare Maximalbetrag sein. Ein allzu kurzer Zeitraum hätte den Nachteil, dass grosse Renovationen auf mehrere Perioden verteilt würden. Dafür wäre der administrative Aufwand für die Steuerverwaltung kleiner, weil die Unterlagen weniger lang aufbewahrt

werden müssten. 1.4. Die Maximalhöhe des Abzugs Die Höhe des Abzugs müsste - entsprechend seinem Zweck - so festgelegt sein, dass die notwendigen werterhaltenden Unterhaltsarbeiten zum Abzug zugelassen wären, ohne dass indirekt wertsteigernde Massnahmen abgezogen werden. 1.4.1. In Prozenten des Erwerbspreises Eine Möglichkeit besteht darin, den maximalen Abzug in Prozenten des Erwerbspreises zu definieren: So könnten beispielsweise alle 15 Jahre höchstens 20% des ursprünglichen Erwerbspreises als Unterhaltskosten abgezogen werden. Dieses System hat diverse Nachteile: Erstens müsste der Kaufpreis in den Land- und den Liegenschaftspreis unterteilt werden, da beim Landwert Unterhaltskosten nicht in Frage kommen können. Eine solche Aufteilung könnte gewisse Schwierigkeiten bieten. Zweitens kann in einer Zeit grösserer Preissteigerungen bei Grundstücken und Baudienstleistungen dieser Prozentsatz schon nach 20 Jahren viel zu tief sein. Auch wenn faktisch nur ein Fünftel des aktuellen Werts in die Werterhaltung investiert wird, kann dieser Betrag prozentual einen hohen Anteil des ursprünglichen Kaufpreises ausmachen: Eine Dachsanierung nach 50 Jahren kostet oft mehr als damals das ganze Haus. Eine Festsetzung des maximal zulässigen Unterhaltsabzugs in Prozenten der Erwerbssumme erscheint dem BJ deshalb als ungeeignet. 1.4.2. Einheitliches Mehrjahresmaximum Das BJ könnte sich jedoch ein System vorstellen, das für alle selbstnutzenden Wohneigentümer den gleichen Maximalabzug vorsieht. Dies bedarf zur Begründung einer Bezugnahme auf das Gutachten vom Januar 2000[147]. Dort wurde davon ausgegangen, dass die Unterhaltskosten nur im Umfang des normalen notwendigen Wohnbedarfs zum Abzug zugelassen werden dürfen. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass mit dem Systemwechsel von der Investitionsgutlösung zur Konsumgutlösung gewechselt werden soll. Eine Wohnung, ob gemietet oder gekauft, wird nach dieser Konzeption als Konsumgut betrachtet. Steuerlich berücksichtigt wird nur der normale notwendige, nicht jedoch der gehobene Wohnbedarf. 6

Dies bedeutet, dass nur die Unterhaltskosten für den normalen notwendigen Wohnbedarf steuerlich berücksichtigt werden können. Das muss sowohl bei einem pauschalen wie bei einem effektiven Abzug dieser Kosten gelten. Der Unterhalt von gehobenen Wohnungen dagegen soll weder pauschal noch effektiv steuerlich berücksichtigt werden, da dieser in den Konsumgutbereich fällt. Der Unterhalt von Konsumgütern, und als solche sind gehobenere Wohnobjekte zu bezeichnen, kann steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Das gilt schon heute für den Unterhalt eines Autos oder Segelschiffs. Nach dieser Konzeption wäre deshalb für eine bestimmte Periode ein einheitlicher maximaler Unterhaltskostenabzug vorzusehen, der für alle selbstnutzenden Wohneigentümer gleich hoch wäre, unabhängig davon, ob sie grosses oder bescheidenes Wohneigentum besitzen. Die werterhaltenden Unterhaltskosten könnten dabei während dem gesetzlich zu regelnden Zeitraum (5, 10, 20 Jahre) in beliebig vielen Teilsummen bis zum Erreichen dieses Mehrjahresmaximums steuerlich abgezogen werden. Variabel wäre dieser Maximalbetrag nur, wenn zwei erwachsene Personen, die gemeinsam veranlagt werden, in gemeinsamem selbstgenutztem Wohneigentum leben. In diesem Fall würde es sich rechtfertigen, den möglichen Abzug um 50-100% zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass die Wohnkosten für zwei Personen nicht doppelt so hoch sind wie für eine Person, würde das BJ die Erhöhung um die Hälfte als sachgerecht erachten[148]. 1.5. Einzelfragen Die Grenzziehung zwischen wertsteigernden und werterhaltenden Unterhaltskosten kann nach den gleichen Grundsätzen wie heute erfolgen. Viele Abgrenzungsfragen, die sich heute stellen, wären jedoch einfacher zu beantworten, weil der Maximalabzug eine Grenze gegen versteckte Wertsteigerungen bildet. Zusätzlich könnte wahrscheinlich auf die umstrittene

Dumont-Praxis[149] verzichtet werden, da die Unterhaltsabzüge in jeder Periode begrenzt sind. Es kann hier nicht mehr relevant sein, ob der Unterhalt sofort oder erst nach 5 Jahren vorgenommen wird. Das BJ könnte sich sogar vorstellen, dass weiterhin zwischen einem pauschalen Unterhaltsabzug und dem Abzug der effektiven Kosten gewählt werden könnte. Verfassungswidrig wäre jedoch ein alljährliches Wahlrecht. Damit würden - wie heute - die Unterhaltskosten zu grosszügig berücksichtigt. Das Besteuerungssystem müsste bei Erwerb des Grundeigentums oder bei der Einführung des Systems gewählt und während einer langen Zeit (z. B. 20 Jahren) beibehalten werden.

1.6. Zwischenergebnis Das BJ gelangt deshalb zum Schluss, dass es verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, auch nach einem Systemwechsel die effektiven Unterhaltskosten zum Abzug zuzulassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 7

1. Der Maximalabzug wird für alle selbstnutzenden Wohneigentümer einheitlich so hoch festgelegt, dass die Unterhaltskosten nur im Rahmen des normalen notwendigen Wohnbedarfs berücksichtigt werden. Die werterhaltenden Unterhaltskosten könnten dabei während einem gesetzlich zu regelnden Zeitraum (5, 10, 20 Jahre) in beliebig vielen Teilsummen bis zum Erreichen dieses Mehrjahresmaximums steuerlich abgezogen werden. Werden zwei erwachsene Personen gemeinsam veranlagt (Familienbesteuerung), kann der Maximalabzug um 50-100% erhöht werden. Gegebenenfalls kann auch ein Wahlrecht zwischen pauschalem und effektivem Abzug gesetzlich statuiert werden, doch muss eine einmal vorgenommene Wahl während einer langen Dauer (20 Jahre) beibehalten werden.

2. Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG ist bei der Einführung eines Unterhaltsabzugs gleichzeitig so zu revidieren, dass auch bei einem Erbgang oder einer Schenkung die Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist. Weiterhin aufgeschoben werden könnte die Steuer beim Eigentumswechsel unter Ehegatten in familien- oder erbrechtlichem Zusammenhang.

2. Der Abzug der Schuldzinsen für Ersterwerber während

E. 15

Für Personen, die nicht Ersterwerber sind, müsste eine andere Regelung gefunden oder übergangsrechtlich auf die Voraussetzung verzichtet werden, dass nur Ersterwerber von der Startförderung profitieren.

3.2.2. Übergangsrecht zum Unterhaltsabzug Hier ist die Problematik komplizierter: Wenn der Unterhaltsabzug gestrichen oder massiv beschränkt respektive ein Pauschalabzug eingeführt wird, haben alle bisherigen Eigentümer, bei denen eine grössere Renovation ansteht, ein Interesse, diese möglichst rasch vorzunehmen. Diese Personen reduzierten meist über Jahrzehnte ihre Schulden und wollen vor der Pensionierung ihr Haus nochmals erneuern. Wenn für diese Fälle die Übergangsfrist allzu kurz gehalten ist, wird dies einen enormen Auftragszuwachs für die Baubranche geben. Dies mag zwar erwünscht sein, doch könnten die damit verbundenen Preissteigerungen die Vorteile des Unterhaltsabzugs wieder zunichte machen. Mit andern Worten besteht auch hier die Gefahr, dass am Schluss gar nicht die Wohneigentümer vom Abzug profitieren, sondern die Baubranche. Deshalb sollte der Nachfragedruck insofern reduziert werden, als beim Unterhaltsabzug eher eine lange, jedoch höchstens zehnjährige Übergangsfrist vorgesehen wird. Während dieser Übergangsfrist müsste bei Wahl des alten Systems auch der bisherige Eigenmietwert versteuert werden! Aus Deutschland sind krasse Missbräuche bei der Ausübung eines solchen Wahlrechts bekannt.[159] Um solchen zu begegnen, könnte der Höchstabzug begrenzt werden, zum Beispiel auf das Fünffache des jährlichen Eigenmietwerts oder auf einen Prozentsatz des amtlichen Werts.

4. Zusammenfassung Zum Unterhaltsabzug

1. Nach einem Systemwechsel ist ein Abzug der effektiven

Unterhaltskosten nicht ausgeschlossen, wenn der Maximalabzug für alle selbstnutzenden Wohneigentümer einheitlich so hoch festgelegt wird, dass die Unterhaltskosten nur im Rahmen des normalen notwendigen Wohnbedarfs berücksichtigt werden. Die werterhaltenden Unterhaltskosten könnten während dem definierten Zeitraum in beliebig vielen Teilsummen bis zum Erreichen des Maximums vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. 2. Damit nach dem Wegfall der Ertragsbesteuerung (Eigenmietwert) und der Beibehaltung des Unterhaltsabzugs die Grundstücksgewinne konsequent besteuert werden, ist Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG so zu revidieren, dass auch bei einem Erbgang oder einer Schenkung die Grundstücksgewinnsteuer geschuldet ist. Damit wird die Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen

E. 16

Wohneigentumsformen gewährleistet. Weiterhin aufgeschoben werden könnte die Steuer beim Eigentumswechsel unter Ehegatten in familien- oder erbrechtlichem Zusammenhang. Zum Schuldzinsabzug 3. Ein Schuldzinsabzug nach dem Systemwechsel von (maximal) Fr. 50 000.- für Ersterwerber verletzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist damit verfassungswidrig. Noch verfassungskonform wäre ein Schuldzinsabzug in einer Grössenordnung von maximal Fr. 20 000.- pro Jahr, während höchstens 10 Jahren. 4. Wesentlich effizienter im Sinne eines vernünftigen Verhältnisses zwischen dem Ziel der Eigentumsförderung und dem Mitteleinsatz wäre eine direkte Subvention aller Ersterwerber. Diese könnte durch einen Abzug vom Steuerbetrag gewährt werden. Zum Übergangsrecht 5. Ein übergangsrechtliches Wahlrecht zwischen dem alten und dem neuen System ist nur insofern sinnvoll, als das neue System in Teilbereichen strenger ist als das alte. 6. Ein langjähriges Recht, das Besteuerungssystem zu wählen, rechtfertigt sich nur dort, wo grosse Härten entstehen können. Eine langes Wahlrecht ist nur beim Unterhaltsabzug, nicht jedoch beim Schuldzinsabzug angebracht, solange auch altrechtliche Ersterwerber von der neurechtlichen Ersterwerberförderung profitieren können. [143] Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 14. Januar 2000 zum Systemwechsel bei der Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums (hiernach: Gutachten vom Januar 2000), publiziert als Beilage 1 zum Bericht der Kommission Eigenmietwert / Systemwechsel (KES), S. 16 und 22, und VPB 65.36. [144] Peter Böckli, Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, Gutachten zuhanden des Luzerner Regierungsrates, Luzern 1993, S. 91. [147] Gutachten vom Januar 2000 (Fn. 143), VPB 65.36 Ziff. 6.2.3. [148] Schlussbericht der Expertenkommission Familienbesteuerung, Bern 1998, S. 42. [149] BGE 99 Ib 362, vgl. auch BGE 123 II 218. [150] Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998 (AS 1999 2374). [151] So die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 15./16. April 2000, S. 13. [152] Botschaft zur Verfassungsrevision, BBl 1997 I 133 f., und Jörg Paul Müller, Einleitung zu den Grundrechten, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (hiernach: Kommentar aBV), Basel/Zürich 1987, Rz. 145 ff. [153] Bericht KES (Fn. 143), S. 55 ff. [154] Professor Baumberger spricht in seinem Gutachten zuhanden der KES (Beilage 2 zum KES-Bericht) von einem «üblichen Eigenmietwerttrabatt» (S. 9).

E. 17

[155] Gutachten vom Januar 2000 (Fn. 143), VPB 65.36 Ziff. 5.2.3. [156] Es sei hier nur kurz erwähnt, dass die Argumentation auch für den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gilt, den die WAK-N einstimmig beibehalten will. [157] Den gleichen Effekt hat grundsätzlich jede Förderungsmassnahme, wenn auch weniger

unmittelbar. Bei einer auf mehrere Jahre verteilten Subvention erscheint dem BJ die Gefahr, dass der Betrag indirekt andern Marktteilnehmern zukommt, deutlich reduziert. [158] Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 109. [159] Systemwechsel nach einem Abzug von Unterhaltskosten von 200 000 Mark.

E. 18

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 65.37 - Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 5. Oktober 2000, vgl. auch VPB 65.36 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2001 Année Anno Band 65 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 165 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.